

# Preußische Gesetzsammlung

0

Jahrgang 1917

Nr. 19.

Inhalt: Gesetz, betreffend Erledigung von Reichssteuersachen bei dem Oberverwaltungsgerichte, S. 75. — Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Bleckede durch das Deutsche Reich, S. 76. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlassen, Urkunden usw., S. 76.

(Nr. 11594.) Gesetz, betreffend Erledigung von Reichssteuersachen bei dem Oberverwaltungsgerichte. Vom 27. Juni 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

## Einziger Paragraph.

Senate des Oberverwaltungsgerichts, die zur Entscheidung über Rechtsmittel in Angelegenheiten der durch Behörden der Verwaltung der direkten Steuern veranlagten Reichssteuern berufen sind, gelten insoweit als Steuersonate im Sinne des Gesetzes vom 26. März 1893 zur Abänderung der §§ 26 bis 30 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875/2. August 1880 (Gesetzsamml. 1893 S. 60).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 27. Juni 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Beseler. Sydow.

v. Trott zu Solz. Venze. v. Loebell. Helfferich. v. Stein.  
Graf v. Roedern.

(Nr. 11595.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Bleckede durch das Deutsche Reich (Reichs-Marineverwaltung). Vom 20. Juli 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsammel. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsammel. S. 57) und 25. September 1915 (Gesetzsammel. S. 141) wird bestimmt, daß dieses Verfahren bei dem von dem Deutschen Reich (Reichs-Marineverwaltung) auszuführenden, durch Erlaß des Staatsministeriums vom 17. Januar d. J. mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen zur Ausführung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Bleckede stattfindet.

Berlin, den 20. Juli 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.  
Frhr. v. Schorlemer. Venze. v. Loebell.  
Helfferich. Graf v. Roedern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsammel. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 29. März 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Farbenfabriken vormals Friedrich Bayer & Co. in Leverkusen zur Erweiterung bereits bestehender und zur Errichtung neuer Fabrik anlagen, durch die Amtsblätter  
der Königl. Regierung in Düsseldorf Nr. 22 S. 253, ausgegeben am 2. Juni 1917, und  
der Königl. Regierung in Köln Nr. 16 S. 125, ausgegeben am 21. April 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsammel. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 26. Mai 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs-(Militär-) Fiskus zur Ausführung von Kriegsbauten in der Munitionsfabrik Spandau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 23 S. 311, ausgegeben am 9. Juni 1917.